

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln),  
Ingrid Hönlinger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/6624 –**

### **Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes im Zuge der Bekämpfung des internationalen Terrorismus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz wurden im Jahr 2002 u. a. folgende Veränderungen am Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vorgenommen:

§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AZRG wurde dahingehend geändert, dass sog. Gruppenauskünfte nicht mehr nur im begründeten Einzelfall, sondern ganz allgemein zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung möglich sind.

Es wurden die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND) erweitert, Gruppenauskünfte aus dem Ausländerzentralregister (AZR) abzufragen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AZRG).

In Gruppenanfragen können nunmehr auch Personen mit einem verfestigten Aufenthalt einbezogen werden.

Es wurde der Zugriff sonstiger Polizeibehörden des Bundes oder der Länder erheblich ausgeweitet. Diese haben nunmehr – auch im automatisierten Verfahren – Zugriff auf den gesamten Datenbestand des AZR (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 4 AZRG). Gleiches gilt auch für die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst sowie den BND (§§ 20 und 22 Absatz 1 Nummer 9 AZRG).

Auf freiwilliger Basis kann nunmehr auch die Religionszugehörigkeit einer Ausländerin/eines Ausländers erfasst werden (§ 3 Nummer 5 AZRG).

Schließlich können gemäß § 29 Absatz 2 AZRG aus Gründen der inneren Sicherheit bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzliche Daten erfasst werden. In diesen Fällen wird die Frist zur Löschung der zu dieser Person erhobenen Visadaten von 5 auf 10 Jahre verlängert (§ 19 AZRG-Durchführungsverordnung).

1. Wie viele Gruppenauskünfte wurden seit 2002 gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AZRG durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Nach § 13 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) sind bei Gruppenauskünften nach § 12 AZRG Aufzeichnungen zu fertigen, die nach Fristablauf zu löschen sind. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) beträgt die Löschfrist sechs Monate nach Entstehen der Aufzeichnung. Mit Ablauf dieser Frist sind auch das schriftliche Ersuchen und die diesbezüglichen Unterlagen beim Ausländerzentralregister (AZR) zu vernichten. Daher liegen dem AZR nur Angaben zu seit dem 18. Januar 2011 erteilten Gruppenauskünften vor. Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind drei Gruppenauskünfte erteilt worden.

2. War hierbei das Herkunftsland bzw. die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zumindest ein Parameter des Auskunftsersuchens?  
Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden welche Herkunftsländer bzw. Staatsangehörigkeiten abgefragt, und aus welchen Gründen?

In einem Fall wurde die türkische, in einem die irakische und im dritten Fall die serbische oder kosovarische Staatsangehörigkeit als Kriterium angegeben. In allen drei Fällen war die Gruppenauskunft im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßiger Schleusung beantragt worden.

3. Wie oft hat der BND seine erweiterten Möglichkeiten für eine Gruppenauskunft genutzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen wurden auch Personen mit einem verfestigten Aufenthalt in derartige Gruppenanfragen einbezogen?

Der Bundesnachrichtendienst hat in einem Fall (im Jahr 2004) eine Gruppenauskunft beantragt. Hierbei war lediglich eine Staatsangehörigkeit Gegenstand der Anfrage. Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus wurden nicht angefragt.

5. Hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der gemäß § 12 Absatz 3 AZRG über jede Gruppenanfrage unterrichtet werden muss, die Genehmigung bzw. Durchführung einer Gruppenauskunft seit 2002 beanstandet, und wenn ja, aus welchen Gründen, und in wie vielen Fällen?

Es sind bislang keine Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgt.

6. Welche Daten liegen der Bundesregierung vor, aus denen hervorgeht, inwiefern die sonstigen Polizeibehörden seit 2002 von ihren erweiterten Zugriffsmöglichkeiten gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 4 AZRG Gebrauch machen?

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) führt eine interne Geschäftsstatistik, in der Fallzahlen zu Auskünften und Meldungen für die verschiedenen Behördengruppen erfasst werden. Diese Statistik speichert keine personenbezogenen Daten und dient dem BVA ausschließlich zu Zwecken der Qualitätssicherung des Verfahrens und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes. Die Geschäftsstatistik eines Jahres wird nach der Durchführung des Vergleichs mit der Statistik des Folgejahres gelöscht, sodass nur Daten für das Jahr 2010 vorliegen. Im

Jahr 2010 wurden an die sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder insgesamt etwa 1,7 Millionen Auskünfte nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5, zum Teil in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 4 AZRG erteilt. Eine Differenzierung nach Datenübermittlung im manuellen oder automatisierten Verfahren ist nicht möglich.

7. Zu welchem Zweck haben die sonstigen Polizeibehörden Zugriff auf Daten über die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder des Lebenspartners und sog. Begründungstexte gemäß § 3 Nummer 5 und 8 AZRG?

Abfragen der sonstigen Polizeivollzugsbehörden müssen unter Verwendung der ihnen nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AZRG gesetzlich zugewiesenen Abfragezwecke „Strafverfolgung oder Strafvollstreckung“ oder „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ erfolgen.

8. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, den Zugriff zumindest der sonstigen Polizeibehörden auf bestimmte im AZR enthaltenen Informationen, wie die Angaben zur Religionszugehörigkeit, Angaben zur Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder des Lebenspartners oder sog. Begründungstexte, auszuschließen?

Die Bundesregierung hält einen Zugriff aller Polizeibehörden auf alle im AZR enthaltenen Informationen weiterhin für erforderlich.

9. Welche Daten liegen der Bundesregierung vor, aus denen hervorgeht, inwiefern das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst bzw. der BND seit 2002 ihre erweiterten Zugriffsmöglichkeiten gemäß §§ 20 und 22 Absatz 1 Nummer 9 AZRG) nutzen?

Daten aus den Jahren vor 2010 liegen nicht mehr vor. Nach § 20 Absatz 2 Satz 4 AZRG sind Aufzeichnungen über Anfragen am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnungen folgt, zu vernichten.

Das AZR hat insgesamt im Jahr 2010 nach § 20, zum Teil in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 9 AZRG dem Bundesamt für Verfassungsschutz 30 769, dem Militärischen Abschirmdienst 1 709 und dem Bundesnachrichtendienst 12 663 Auskünfte erteilt. Eine Differenzierung nach Datenübermittlung im manuellen oder automatisierten Verfahren ist nicht möglich.

10. In wie vielen Fällen wurde der Erfassung der Religionszugehörigkeit freiwillig zugestimmt?

Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist generell freiwillig. Im AZR waren zum Stichtag 30. Juni 2011 bei 353 186 Personen Angaben zur Religionszugehörigkeit erfasst.

11. In wie vielen Fällen werden der Erfassung der Religionszugehörigkeit nachträglich widersprochen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

12. Im Hinblick auf welche Staaten wurden seit 2002 bezüglich wie vieler Personen, welche zusätzlichen Daten gemäß § 29 Absatz 2 AZRG erfasst?

Die in § 29 Absatz 2 AZRG genannten Daten „Paßart“, „Paßnummer“ und „ausstellender Staat“ werden in der Visadatei bereits nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 AZRG bei allen Ausländern gespeichert. Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde 2002 § 29 Absatz 1 Nummer 3 AZRG um den Zusatz „und die weiteren Personalien“ erweitert, unter dem seitdem die in Absatz 2 genannten Sachverhalte bei allen Staatsangehörigen gespeichert werden.

§ 29 Absatz 2 AZRG bewirkt somit nur noch, dass Daten der in Bezug genommenen Angehörigen bestimmter Staaten entsprechend den Regelungen des § 19 AZRG-DV zehn Jahre gespeichert werden können anstelle von fünf Jahren bei Daten sonstiger Staatsangehöriger. Die längere Lösungsfrist betrifft etwa 2,2 Millionen Datensätze. Bezüglich der betroffenen Staatsangehörigkeiten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/6223 verwiesen.